

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

gültig ab 01.05.2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen AGB die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Sofern also im Nachfolgenden z.B. der Begriff "Arzt" bzw. "Ärzte" Verwendung findet, so ist dieser Begriff geschlechtsneutral zu verstehen, er umfasst w/m/d gleichermaßen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Im Auftrag von Krankenhäusern, Kliniken, Praxen u.ä. (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) sucht die Doc24-Arztvermittlung (nachfolgend "ARZTVERMITTLUNG" genannt) geeignete und verfügbare Fachärzte (m/w/d) und erfahrene Assistenzärzte (nachfolgend "Auftragnehmer" genannt) und vermittelt das Zustandekommen von Verträgen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Diese Verträge sind zeitlich begrenzte Vertretungsverträge oder unbefristete Verträge, überwiegend als befristete oder unbefristete Anstellungsverträge, vereinzelt – auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, auch von befristeten Honorarverträge.

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der ARZTVERMITTLUNG und den Auftraggebern sowie zwischen der ARZTVERMITTLUNG und den Auftragnehmern.

§ 2 Vermittlungsvertrag

Durch die Beauftragung der ARZTVERMITTLUNG durch den Auftraggeber kommt ein Vermittlungsvertrag zustande. Die Beauftragung erfolgt für den Auftraggeber ohne wirtschaftliche Verpflichtung. Ein Provisionsanspruch der ARZTVERMITTLUNG ist erfolgsabhängig, d.h. entsteht erst bei Abschluss eines Vertrages mit dem vermittelten Arzt. Mit Zusendung der Kontaktdaten eines Kandidaten (m/w/d) gelten die Leistung und der Vertrag durch die ARZTVERMITTLUNG, insbesondere in Bezug auf § 9 (Bestandsschutz), als teilweise erbracht.

§ 3 Leistungsgegenstand

Die ARZTVERMITTLUNG wird von den Auftraggebern - unter Anerkennung dieser AGB - beauftragt einen Arzt (m/w/d) als Vertreter oder zur Festanstellung zu vermitteln. Der Auftraggeber teilt der ARZTVERMITTLUNG im Rahmen der Beauftragung seine Vorstellungen zu etwaigen Konditionen (Qualifikationsanforderungen, Vergütung, Unterkunft, Verpflegung, Haftung, Arbeitszeiten und Einsatz des Arztes u.s.w.) mit.

Die ARZTVERMITTLUNG unterbreitet dem Auftraggeber - je nach Verfügbarkeit – Vermittlungsvorschläge, nachdem sie zuvor mit den jeweiligen Bewerbern/Kandidaten deren Verfügbarkeit und Bereitschaft und ggf. deren Konditionen grundsätzlich vorab geklärt hat und dessen Einverständnis zur Herausgabe seiner persönlichen Daten und Bewerbungsunterlagen zum Zwecke dieser Vermittlung eingeholt hat. Der ARZTVERMITTLUNG obliegt dabei lediglich eine Vorprüfung der Qualifikation anhand von Kopien entsprechender Nachweise.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Vermittlung von Ärzten besteht nicht.

Dem Auftraggeber obliegt die Auswahl eines Kandidaten und die Abklärung dessen fachlicher und persönlicher Eignung sowie die Verantwortung der Prüfung der Eignung und Qualifikation sowie die Einsicht in die Originalurkunden, spätestens vor Dienstantritt. Der Auftraggeber entscheidet, ob und mit welchem Kandidaten ein Vertrag geschlossen werden soll.

Im Falle eines Anstellungsvertrages, schließt der Auftraggeber diesen direkt mit dem vermittelten Kandidaten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die persönlichen Daten und Unterlagen abgelehnter Bewerber/Kandidaten zeitnah vollständig zu löschen und dies der ARZTVERMITTLUNG schriftlich zu bestätigen.

Zur Vermittlung gehören die Organisation und Koordination der Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien, die Zusammenstellung von Informationen und die organisatorische Vorbereitung des Auftragnehmers. Die ARZTVERMITTLUNG steht als Koordinator und Ansprechpartner, sowohl für den Auftraggeber, als auch den Auftragnehmer, zur Verfügung.

Die ARZTVERMITTLUNG verfügt über ein Netzwerk von Ärzten verschiedener Fachrichtungen mit deutscher Approbation. Ärzte können sich in der ARZTVERMITTLUNG online registrieren und erhalten nach erfolgter Registrierung und Vorlage sämtlicher geforderter Nachweise über die fachliche Eignung, Vertretungsangebote.

Jeder Arzt erkennt mit seiner Registrierung die AGB der ARZTVERMITTLUNG an.

Die Registrierung und die Vermittlung sind für Ärzte <u>kostenfrei</u>. Der Arzt geht gegenüber der ARZTVERMITTLUNG mit der Registrierung keine Verpflichtung ein einen Auftrag zu übernehmen.

Ein Anspruch des Arztes auf Vermittlung oder eine Mindestanzahl von Angeboten besteht nicht.

Jeder registrierte Arzt verpflichtet sich zu Gunsten der ARZTVERMITTLUNG zur Wahrung der Bestandsschutzregeln in § 9 dieser AGB.

§ 4 Qualifizierungsnachweis, sonstige Nachweise

Der Arzt stellt der ARZTVERMITTLUNG unmittelbar nach seiner Registrierung, spätestens jedoch vor einer Vermittlung, zum Nachweis seiner Qualifizierung seine folgenden Unterlagen in Kopie zur Verfügung:

- Lebenslauf
- Approbation
- ggf. Facharzturkunde (n)
- ggf. weitere Qualifikationsnachweise, insbesondere Schwerpunktanerkennungen und/oder Zusatzbezeichnungen
- Personalausweis (Vorder- und Rückseite)
- gesetzlich geforderte Impfnachweise (z.B. Masern bei nach 1970 Geborenen, Corona-Impfungen ...)
- Nachweis einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung (soweit vorhanden)

Eine Vermittlung kann seitens der ARZTVERMITTLUNG erst erfolgen, sobald die vorgenannten Nachweise vollständig erbracht wurden und wenn die Zustimmung des Bewerbers/Arztes zur Weitergabe seiner Daten und Unterlagen an den betreffenden Auftraggeber vorliegt.

Approbation, Personalausweis und Facharzturkunde(n) sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer bei Tätigkeitsaufnahme **unaufgefordert im Original** oder in beglaubigter Kopie spätestens bei erstem Dienstantritt vorzulegen.

Die ARZTVERMITTLUNG behält sich vor, ggf. weitere Nachweise, Zeugnisse oder ein polizeiliches Führungszeugnis vom Auftragnehmer zum Nachweis seiner Eignung und Qualifikation anzufordern.

§ 5 Anstellungsvertrag / Honorarvertrag

Die ARZTVERMITTLUNG vor-verhandelt – soweit möglich - mit dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer die Konditionen für einen Vertrag, d.h. z.B. Brutto-Stundensatz bei Vertretung bzw. Gehalt bei einer unbefristeten Festanstellung. Für Bereitschaftsdienstzeiten kann ggf. ein abweichender Stundensatz vereinbart werden.

Ein Honorarvertrag sollte darüber hinaus Vereinbarungen über Art und Umfang der vom Auftraggeber kostenfrei bereitgestellten Unterkunft und ggf. Verpflegung sowie eine Vereinbarung über die Haftung enthalten.

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, die ARZTVERMITTLUNG über alle geschlossenen Verträge sowie Folgeverträge zur informieren. Nach Abschluss des Vertrages übersendet der Auftraggeber eine Kopie des Anstellungsvertrages bzw. ggf. Honorarvertrages an die ARZTVERMITTLUNG.

§ 6 Vermittlungsprovision bei Vertretungen (Abschluss eines kurzfristigen Anstellungsvertrages bzw. Honorarvertrages)

Für die Vermittlung eines Arztes/einer Ärztin zur Übernahme einer Vertretung zahlt der Auftraggeber an die ARZTVERMITTLUNG eine Provision gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bzw. Vertragsunterzeichnung (Leistungserbringung) gültigen Preisliste.

Die Provision wird mit Abschluss des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer fällig und ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, d.h. ein Skontoabzug ist nicht zulässig.

Mit der Vermittlungsprovision sind sämtliche Leistungen von ARZTVERMITTLUNG abgegolten.

Für eine Vertragsverlängerung, eine Neuauflage eines Vertrages mit einem durch ARZTVERMITTLUNG vermittelten Arztes/Ärztin oder bei einer erneuten Vermittlung des selben Arztes/Ärztin innerhalb der der Bindefrist von 2 Jahren (gem. § 9) oder eines anderen Arztes/Ärztin wird erneut eine Provision fällig.

Alle Provisionen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 7 Vermittlungsprovision bei Festanstellungen (Abschluss eines Arbeitsvertrages)

Für die Vermittlung eines Arztes/einer Ärztin zur Festanstellung (längerfristig oder unbefristet) hat die ARZTVERMITTLUNG gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf Zahlung einer Provision. Die Höhe richtet sich, soweit nicht individuell vereinbart, nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste.

Der Provisionsanspruch entsteht mit Abschluss eines Arbeitsvertrages. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitsvertrag als befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen wird. Diese Regelung findet ebenso Anwendung, wenn sich die Anstellung aus einer durch die ARZTVERMITTLUNG vermittelten Vertretung oder im Anschluss daran ergibt.

Die Provision ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

Mit der Vermittlungsprovision sind sämtliche Leistungen von ARZTVERMITTLUNG abgegolten.

Alle Provisionen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 8 Vergütung des Auftragnehmers

Die Höhe der Vergütung wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer verhandelt und im Anstellungsvertrag bzw. Honorarvertrag vereinbart. Der Arbeitnehmer erhält sein Gehalt / seine Vergütung auf Basis des geschlossenen Vertrages direkt vom Auftraggeber.

Dem Auftragnehmer obliegt bei Honorarverträgen eigenverantwortlich die Erklärung und Versteuerung seiner Honorareinkünfte sowie die Entrichtung der Beiträge zur Sozialversicherung.

§ 9 Bestandsschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich für die Dauer von 2 Jahren nach Ende der letzten durch ARZTVERMITTLUNG vermittelten Tätigkeit den vermittelten Arzt bzw. Ärztin nicht unter Ausschluss oder Umgehung der ARZTVERMITTLUNG mit einer Vertretungstätigkeit zu beauftragen, auch nicht zu diesem Zweck zu kontaktieren, zu beschäftigen, zu beauftragen, weiterzuvermitteln, in eine Festanstellung zu übernehmen oder die Daten an Dritte weiterzugeben. Gleiches gilt für die Dauer von 2 Jahren nach dem Vermittlungsvorschlag auch für Ärzte und Ärztinnen deren Kontaktdaten dem Auftraggeber durch die ARZTVERMITTLUNG zur Verfügung gestellt wurden, auch wenn diese ggf. zunächst nicht zum Einsatz kamen.

Ebenso verpflichtet sich jeder registrierte Arzt eine solche Beauftragung nicht einzugehen. Im Widrigkeitsfall wird – neben der Nacherhebung der entsprechenden Provisionen, von ARZTVERMITTLUNG eine Vertragsstrafe in Höhe von 9.000 Euro, zzgl. gesetzliche MwSt., fällig. Auftraggeber und Auftragnehmer haften als Gesamtschuldner.

Der Auftraggeber haftet dafür, dass **auch die mit ihm verbundenen Unternehmen**, sofern Sie Verträge mit dem Arzt bzw. der Ärztin eingehen, die Unterlassungs-, Informations- und Provisionspflichten aus diesem Vertrag erfüllen. Verbundene Unternehmen sind solche, die am Unternehmen des Auftraggebers direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt sind oder an denen der Auftraggeber direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt ist sowie auch jene private oder juristischen Personen mit denen der Auftraggeber Kooperations- und oder Partnerschaftsvertragliche Beziehungen unterhält.

§ 10 Gewährleistung

Die ARZTVERMITTLUNG überprüft die Identität, das Vorliegen der Approbation des Vertretungsarztes, Facharzturkunde (soweit vorhanden) anhand von zur Verfügung gestellten Kopien. Dies entbindet die Klinik jedoch ausdrücklich nicht von der Verpflichtung das Vorliegen der rechtlichen, fachlichen und persönlichen Voraussetzung für eine ärztliche Tätigkeit, spätestens zu Beginn der Tätigkeitsaufnahme, selbst zu überprüfen. Der Auftragnehmer/Arzt ist von der Klinik zur Vorlage seiner Originalurkunden oder ggf. beglaubigten Kopien spätestens mit erstem Dienstantritt aufzufordern.

Die ARZTVERMITTLUNG haftet nicht für etwaige Schadenersatzverpflichtungen und sonstige Haftungsrisiken aus der ärztlichen Tätigkeit des Auftragnehmers.

Bei Honorarvertretungen stellt der Auftraggeber – soweit nichts anderes vereinbart wird - ggf. über eigene Haftpflichtversicherung sicher, dass die Haftungsrisiken im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit des Auftragnehmers vollumfänglich abgedeckt sind. Die Abdeckung etwaiger darüber hinausgehender Haftungsrisiken obliegt dem Auftragnehmer. Maßgeblich sind die getroffenen Vereinbarungen zwischen Arzt und Klinik im jeweiligen Honorarvertrag.

Die ARZTVERMITTLUNG übernimmt keinerlei Haftung für die Verfügbarkeit, die berufliche Qualifikation und die Leistungserbringung des Vertretungsarztes.

§ 11 Stornierung und Kündigung

Die Vertragspartner (Auftraggeber und Auftragnehmer) können ihren Vertrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist - soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart - kündigen.

Falls der Arzt oder die Ärztin die Dienstleistung aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit, Todesfall eines nahen Angehörigen) nicht erbringen kann, muss der Arzt den Auftraggeber und die ARZTVERMITTLUNG umgehend informieren. Ein Nachweis über den wichtigen Grund kann von ARZTVERMITTLUNG und/oder Auftraggeber gefordert werden und ist vom Auftragnehmer zu erbringen.

Auch der Auftraggeber kann dem Arzt aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Nichteignung des Honorarvertreters. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Kündigung ist der ARZTVERMITTLUNG umgehend zur Kenntnis zu geben.

ARZTVERMITTLUNG wird nach Möglichkeit Ersatzkandidaten vorschlagen. Eine Pflicht zur Leistungserbringung durch die ARZTVERMITTLUNG besteht nicht.

Wird der Vertrag ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt, so hat die ARZTVERMITTLUNG vom Kündigenden Anspruch auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 500,- Euro, zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer und ggf. darüber hinausgehenden Schadenersatz.

§ 12 Datenschutz

- 12.1 ARZTVERMITTLUNG erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten der Kunden (Ärzte, Interessenten und auftraggebende Kliniken, Arztpraxen etc. nur, sofern eine diesbezügliche Einwilligung vorliegt oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erlaubt. ARZTVERMITTLUNG erhebt, verarbeitet und nutzt nur solche Daten, die für die Erbringung seiner Leistungen sowie die Nutzung und den Betrieb des Internetportals und/oder der auf dem Internetportal angebotenen Leistungen erforderlich sind.
- 12.2 Keinesfalls werden Daten von ARZTVERMITTLUNG an Dritte veräußert. Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt lediglich in dem Umfang, wie es für eine Vermittlung erforderlich ist. Dies schließt ausdrücklich die Weitergabe an mit dem Vermittler kooperierende Agenturen zum Zweck der Durchführung der Vermittlung im Rahmen der geltenden rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen, Vorschriften ein. Eine Weitergabe der Daten von registrierten Ärzten (m/w) an Dritte erfolgt im Einzelfall erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Arztes/Bewerbers (m/w).

- 12.3 Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer erklären sich mit der elektronischen Speicherung der Daten in einer Datenverarbeitungsanlage und der Weitergabe der Daten an die jeweils anderen Vertragspartner (z.B. Kliniken, Praxen oder kooperierende Vermittlungsagenturen) unter Berücksichtigung allfälliger Sperrvermerke durch die ARZTVERMITTLUNG einverstanden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich per E-Mail, Fax oder per Post widerrufen werden.
- 12.4. Es ist sichergestellt, dass die Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt und nur zweckentsprechend genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden und sichergestellt ist, dass die Daten nicht unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen und die Daten nur so lange gespeichert werden wie erforderlich. Ab dem 25.5.2018 ist die Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung von Auftraggeber und Auftragnehmer sicherzustellen.
- 12.5 Jeder registrierte Arzt hat entsprechend der EU-DSVO umfangreiche Datenschutzrechte, u.a. ein Recht auf Auskunft und auf Löschung seiner Daten.
- 12.6 Weitere Informationen zu Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der <u>Datenschutzerklärung</u> enthalten. Unsere detaillieren Informationen zum Datenschutz sind jederzeit einsehbar unter <u>www.doc24-arztvermittlung.de</u>.

§ 13 Verwirkung von Ansprüchen

Ansprüche aus dem Vermittlungsvertrag müssen nach Beendigung der Vertretung schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten gegenüber der ARZTVERMITTLUNG geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Ansprüche als verwirkt.

§ 14 Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

Sämtliche Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die bisherigen AGB treten zum 30.4.2022 außer Kraft.

§ 15 Geltendes Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Leipzig.